

**Kultussteuerordnung der
Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

- gegründet am 09. März 1845 -



in der Fassung vom 22. März 2024.



§ 1 Zweck der Kultussteuerordnung

Die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhebt von ihren Mitgliedern eine Kultussteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Kultussteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz im In- und Ausland. Die Regelungen dieser Kultussteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie auf alle weiteren der Ehe gleichgestellten Partnerschaftsformen.

§ 2 Steuerbehörden

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main wird den staatlichen und gemeindlichen Behörden mitgeteilt. Der für die Kultussteuer bestimmte Religionsvermerk für alle Mitglieder der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main ist „fs“.

§ 3 Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Beitritt in die Gemeinde gemäß der Verfassung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main und Ihrer Ordnungen. Die Kultussteuerpflicht erlischt gemäß den gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Formen der Kultussteuer

Die Kultussteuer besteht in:

1. einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer),
2. einer Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer,
3. einem Zuschlag zur Vermögenssteuer,
4. einem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
5. weitere Formen gemäß den jeweiligen Kirchensteuerordnungen und Gesetzen der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Kirchensteuergesetze und Kirchensteuerordnungen

Die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach erkennt die Kirchensteuergesetze und Ordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer zum Zwecke der Kirchensteuererhebung als verbindlich an. Abweichende Regelungen können durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamwerdung müssen diese Regelungen in die Kultussteuerordnung aufgenommen werden.

§ 6 Verwaltung der Kultussteuern

Die Verwaltung der Kultussteuern (Kirchensteuern) erfolgt durch die Finanzämter. Die für das jeweilige Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind auch bei der Erhebung der Kirchensteuer anzuwenden.

Die an die Finanzämter abgeführten, mit „fs“ bezeichneten Kirchensteuerbeträge werden an die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main (K. d. ö. R.) weitergeleitet.



§ 7 Rechtsmittel

Den zur Kultussteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung der Widerspruch zu. Widersprüche sollen grundsätzlich zunächst gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Bleibt dies erfolglos, so kann sich das Gemeindemitglied an den Vorstand der Frei-religiösen Gemeinde wenden.

Hierbei ist folgendes zu beachten.

1. Der Antrag muss schriftlich an das Gemeindeamt gerichtet werden.
2. Der Vorstand kann für die Entscheidung Unterlagen des Sachverhaltes einfordern.
3. Das Einlegen des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kultussteuer keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend. Eine mehrfache Einreichung des gleichen Sachverhaltes ist ausgeschlossen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Über die Stundung, den ganzen oder teilweisen Erlass oder die Niederschlagung der Kultussteuer entscheidet der Vorstand der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main.

Anträgen auf Kappung der frei-religiösen Kirchensteuer auf 4 % des zu versteuernden Einkommensbetrages kann in Ausnahmefällen entsprochen werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten.

1. Der Antrag muss schriftlich an das Gemeindeamt gerichtet werden.
2. Der Vorstand kann für die Entscheidung Unterlagen des Sachverhaltes einfordern.
3. Der Antrag auf Kappung hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kultussteuer keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend. Eine mehrfache Einreichung des gleichen Sachverhaltes ist ausgeschlossen.

§ 9 Steuergeheimnis

Die an der Bearbeitung der Kultussteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 10 Änderungen der Kirchensteuerordnung

Änderungen der Kultussteuerordnung kann von jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden.

§ 11 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kultussteuerordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Kultussteuerordnung wurde am _____ beschlossen und tritt zum _____ in Kraft.



Anlage:

Tabelle

über die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen in Hessen

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000 €	47.499 €	96 €
2	47.500 €	59.999 €	156 €
3	60.000 €	72.499 €	276 €
4	72.500 €	84.999 €	396 €
5	85.000 €	97.499 €	540 €
6	97.500 €	109.999 €	696 €
7	110.000 €	134.999 €	840 €
8	135.000 €	159.999 €	1.200 €
9	160.000 €	184.999 €	1.560 €
10	185.000 €	209.999 €	1.860 €
11	210.000 €	259.999 €	2.220 €
12	260.000 €	309.999 €	2.940 €
13	310.000 €		3.600 €